

Kindertagesstättenbeiträge im Landkreis Bad Dürkheim
01.08.2019 - 31.07.2020

Sehr geehrte Eltern,

für den Besuch von Hort- und Krippeneinrichtungen hat der Jugendhilfeausschuss des Bad Dürkheim in seiner Sitzung am 09.05.2019 die Neuanpassung der Hort- und Krippenbeiträge zum 01.08.2019 beraten und wie folgt festgelegt:

Kinderkrippenbeiträge (0 bis 2 Jahre)

Stufen	Einkommen jährlich	Einkommen monatlich		1-Kind-Familien	2-Kind-Familien	3-Kind-Familien
I	20.280,00 €	1.690,00 €	GZ-Platz *	161,76 €	121,32 €	80,88 €
II	27.000,00 €	2.250,00 €	35%	183,40 €	137,55 €	91,70 €
III	33.720,00 €	2.810,00 €	45%	235,80 €	176,85 €	117,90 €
IV	40.440,00 €	3.370,00 €	60%	314,40 €	235,80 €	157,20 €
V	47.160,00 €	3.930,00 €	80%	419,20 €	314,40 €	209,60 €
VI	über	über	100%	524,00 €	393,00 €	262,00 €

Kinderhortbeiträge

Stufen	Einkommen jährlich	Einkommen monatlich		1-Kind-Familien	2-Kind-Familien	3-Kind-Familien
I	20.280,00 €	1.690,00 €	30%	73,50 €	55,13 €	36,75 €
II	27.000,00 €	2.250,00 €	40%	98,00 €	73,50 €	49,00 €
III	33.720,00 €	2.810,00 €	50%	122,50 €	91,88 €	61,25 €
IV	40.440,00 €	3.370,00 €	60%	147,00 €	110,25 €	73,50 €
V	47.160,00 €	3.930,00 €	80%	196,00 €	147,00 €	98,00 €
VI	über	über	100%	245,00 €	183,75 €	122,50 €

Für Familien mit vier und mehr Kindern bleibt wie bisher Beitragsfreiheit bestehen. Maßgebend ist dabei grundsätzlich die Anzahl der Kinder in der Familie, für die die Familie das volle Kindergeld erhält. Die Träger der Einrichtungen erheben die Beiträge für 12 Monate. Bitte setzen Sie sich mit dem Träger Ihrer Kindertagesstätte bzw. der Kindertagesstättenleitung über das genaue Verfahren zur Überweisung der Beiträge an die zuständige Stelle in Verbindung.

Beim Besuch eines Krippen- oder Hortplatzes nimmt die zuständige Stadt- bzw. Verbandsgemeindeverwaltung eine Einstufung des Einkommens der Familie entsprechend der aufgelisteten Tabellen vor. Der Beitrag wird nach dem Nettoeinkommen gestaffelt erhoben. (Bruttoeinkommen abzüglich der zu entrichtenden Steuern und Sozialabgaben). Kindergeld, Unterhalt und weitere Einnahmen werden als Einkommen hinzugerechnet.

Der Besuch der Kindergärten im Landkreis Bad Dürkheim ist seit dem 01.08.2010 für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr an beitragsfrei.

Für das angebotene Mittagessen wird ein zusätzlicher Beitrag (Essensgeld) durch die Einrichtung bzw. den Träger erhoben.



Verantwortlich für die Festsetzung der Beiträge:
 Kreisverwaltung Bad Dürkheim
 Kreisjugend- und Sozialamt
 Philipp-Fauth-Straße 11

Weitere Informationen zur Berechnung und Einstufung erhalten Sie bei den zuständigen Trägern der Kindertagesstätte.

Förderrichtlinie für die Elternbeiträge in der Kindertagespflege im Landkreis Bad Dürkheim

vom 02.03.2011, geändert am 09.05.2019

Nach § 90 Abs.1 Nr. 3 SGB VIII können für die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege (§§ 23; 24 SGB VIII) Kostenbeiträge festgesetzt werden. Landesrecht kann für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder pauschale Beiträge festsetzen und diese nach Einkommensgrenzen oder Kinderzahl staffeln.

Bei der Einordnung in die jeweilige Einkommensstufe ist das Einkommen (Gehalt, Kindergeld, Unterhalt usw.) der Eltern und der Kinder zu berücksichtigen. Bei Einkommen aus nicht Selbständiger Tätigkeit ist maßgebende Grundlage der monatliche Bruttoverdienst abzüglich Steuern und Sozialversicherungsbeiträge (bei Beamten: Krankenversicherungsbeiträge). Bei Einkommen aus selbständiger Arbeit oder bei anderen Einkommensarten ist maßgebliche Grundlage der Einkommenssteuerbescheid, wobei **die Bruttoeinnahmen aus selbständiger Tätigkeit oder anderen Einkommensarten** um die festgelegten Steuern und Versicherungsbeiträge gekürzt wird. Zum Einkommen gehören ebenfalls Arbeitslosengeld, Krankengeld und Renten. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten ist nicht zulässig.

Für die Einstufung maßgebend ist die Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder für die Kindergeld oder ähnliche Leistungen gezahlt werden.

Eine Verpflichtung das Einkommen offenzulegen, besteht nicht. In diesem Fall ist der Höchstbeitrag festzusetzen.

Die Einordnung in die jeweilige Einkommensstufe wird vom Jugendamt vorgenommen und im Ergebnis den Eltern mitgeteilt.

Die Richtlinien treten ab 01.08.2019 in Kraft.